

## **Reglement Schulzahnpflege**

vom 01. Juli 2015

## Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Instanz
2011	04.04.2011	Tritt in Kraft per Schuljahr 2011/2012	Schulpflegebeschluss Nr. 52
2014	10.06.2014	Tritt in Kraft per Schuljahr 2014/2015	Schulpflegebeschluss Nr. 75
2015	01.07.2015	Tritt in Kraft per Schuljahr 2015/2016	Schulpflegebeschluss Nr. 69

## **Inhaltsverzeichnis**

Gesetzliche Grundlagen.....	4
Allgemeine Bestimmungen .....	4
Prophylaxe-Unterricht in Kindergarten und Primarschule.....	4
Vorsorgeuntersuchung .....	4
Kostenregelung.....	4
Rückerstattung des Vorsorgebeitrags.....	4
Inkraftsetzung.....	4

### **Art. 1**

*Gesetzliche Grundlagen*

Nach §51 des Gesundheitsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der in der Gemeinde wohnhaften Kinder im Volksschulalter zu sorgen. Diese jährliche Vorsorgeuntersuchung ist obligatorisch.

### **Art. 2**

*Allgemeine Bestimmungen*

Das Ziel der Schulzahnpflege ist die Gesunderhaltung der Zähne bei allen schulpflichtigen Kindern.

### **Art. 3**

*Prophylaxe-Unterricht in Kindergarten und Primarschule*

Die Zahnpflege-Instruktorin informiert und instruiert die Schülerinnen und Schüler über eine zweckmässige Mund- und Zahnhygiene sowie über eine gesunde und verantwortungsbewusste Ernährung. Ein Zwang zur Reinigung mit Fluorpräparaten besteht nicht; die Erziehungsberechtigten können ihr Kind schriftlich davon dispensieren lassen.

### **Art. 4**

*Vorsorgeuntersuchung*

Die Eltern verpflichten sich die jährliche Untersuchung bei einem Privatzahnarzt durchführen zu lassen.

### **Art. 5**

*Kostenregelung*

<sup>1</sup> Die Schule übernimmt die Kosten der jährlichen Vorsorgeuntersuchung.  
<sup>2</sup> An die Kosten für Behandlung und Zahnstellungskorrekturen leistet die Schule keine Beiträge.

### **Art. 6**

*Rückerstattung des Vorsorgebeitrags*

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung des Privatzahnarztes erfolgt direkt an die Erziehungsberechtigten. Zur Rückerstattung des Vorsorgebeitrages muss die bezahlte Originalrechnung an die Schulverwaltung eingereicht werden.  
<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.

### **Art. 7**

*Inkraftsetzung*

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 01.07.2015 genehmigt, und tritt per Schuljahr 2015/2016 in Kraft.

NAMENS DER SCHULPFLEGE:

Die Präsidentin: Esther Fuhrer

Die Schulsekretärin: Yvonne Brunner